

noch nicht in gleicher Weise herrschend sind, weiter emporheben müssen. Deshalb dient sie auch, obwohl sie sozusagen von dem Gegebenen ausgeht, doch der politischen Entwicklung zur Demokratie, also einem dynamischen Prinzip. Sie soll etwas bringen, was noch nicht so vollendet da ist.<sup>35</sup> Und Steinhoff ergänzte: „Es ist klar, daß wir uns nicht darauf beschränken dürfen, den Status festzulegen. Ganz abgesehen davon, daß wir dann nicht weiterkommen würden, können wir den Status quo gar nicht festlegen. Man kann ja nicht Feuer und Wasser zusammen in einen Status bringen.“<sup>36</sup>

Die für eine antifaschistisch-demokratische, antiimperialistische Entwicklung in Gesamtdeutschland ausgearbeitete Verfassung der DDR war in der Lage, dem sehr bald in der Deutschen Demokratischen Republik notwendigen Übergang zum Aufbau des Sozialismus als Grundgesetz zu dienen, weil der Verfassungsgesetzgeber die antifaschistisch-demokratische Ordnung als Etappe des Herankommens an den sozialistischen Aufbau erfaßte und dieser Entwicklung verfassungsgesetzlich das Tor öffnete. Mit dem Prinzip der Volkssouveränität erhielten die entscheidenden Verfassungsnormen einen dynamischen Charakter. „Darum kann und darf die Berufung auf die bestehenden Zustände als die Grenze der Rechte und Freiheiten der Bürger und die Wirkungsmöglichkeiten des Volkes keinen Platz haben. Eine solche Berufung ist nichts anderes als die Verneinung des Rechts eines Volkes, die Verhältnisse nach seinem Willen und seinen Notwendigkeiten zu gestalten. Staat, Gesellschaft und Wirtschaft müssen für das Volk da sein und nicht umgekehrt. Ohne das Recht und die Macht der Gestaltung des Ganzen der staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann keine Demokratie sein. Denn was heißt Volksherrschaft anderes als das Recht und die Macht des Volkes, sein Haus, in dem es lebt, so auszubauen, wie es seinen Interessen und Bedürfnissen, seinem Willen und Wünschen entspricht.“<sup>37</sup> Es bewahrheitet sich jene großartige Einsicht des jungen Karl Marx aus dem Jahre 1843, wonach eine Verfassung dann mit der Entwicklung mitzugehen in der Lage ist, wenn der „*Fortschritt zum Prinzip der Verfassung* gemacht wird, . . . also der wirkliche Träger der Verfassung, das Volk, zum Prinzip der Verfassung gemacht wird“.<sup>38</sup>

Mit der Volkssouveränität im Zentrum war die Verfassung der DDR imstande, progressive Veränderungen der gesellschaftlichen Wirklichkeit im Sozialismus in sich aufzunehmen und konstituierend mitzugestalten. Insofern kann der auf das Rechtssystem des Bonner Grundgesetzes gezielten Meinung Abendroths<sup>39</sup>, es sei unzulässig, aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Gegenwart Maßstäbe zur Auslegung der Verfassungsnormen abzuleiten, nicht gefolgt werden. Solange die in Verwirklichung der Volkssouveränität geschaffene, sich ständig progressiv verändernde gesellschaftliche Wirklichkeit des Sozialismus nicht dem eindeutigen Wortlaut der Verfassungsnormen widerspricht, führt sie folgerichtig zur Inhaltswandlung der Verfassung. Das entspricht dem in der Präambel sowie im Art. 3 der DDR-Verfassung enthaltenen Verfassungsauftrag für den Staat, dem gesellschaftlichen, demokratischen Fortschritt zu dienen. Ist die Entfaltung der Gesellschaftsverhältnisse mit den Formulierungen der Verfassung nicht mehr zu bewältigen, so werden einzelne Verfassungsnormen und Verfassungsinstitutionen neugestaltet.

Die DDR-Verfassung mußte sehr bald nach ihrem Erlass verändert werden. Dafür waren vor allem neue gesellschaftliche und staatliche Aufgaben und

35 a. a. O., Bl. 60

36 a. a. O., Bl. 61

37 K. Polak, *Volk und Verfassung*, Berlin 1949, S. 42

38 K. Marx / F. Engels, *Werke*, Bd. 1, a. a. O., S. 259

39 vgl. W. Abendroth, a. a. O., S. 13.